## Formblatt für Stellungnahmen zu Diskussionsentwürfen der Anhänge 23 und 27

**Stellungnahme durch:** Interessengemeinschaft der Thermischen Abfallbehandlungsanlagen in Deutschland e.V. – ITAD

Datum: 12.10.2020

Anhang (27)	Abschnitt (z.B. A, B, C)	Absatz/Tabelle/ Anmerkung	Kommentarart*	Kommentar (Begründung für Änderung)	Vorgeschlagene Textänderung
27	А-Н		allg.	Die BVT-Merkblätter geltend mit ihren Schlussfolgerungen in der Regel für den Betriebszustand "Normal Operating Conditions (NOC)". Hierfür gelten insbesondere die Anforderungen an die Überwachung sowie die festgelegten Emissionsbandbreiten und sind in Anhang 27 umzusetzen.	A, Abs. 4 (neu): "Dieser Anhang gilt grundsätzlich für Anlagen nach Teil A Absatz 1 Satz 1, für normale Betriebszustände (= NOC). Anforderungen für im Hinblick auf den normalen Betriebszustand abweichende Betriebszustände werden gesondert ausgewiesen. Als außergewöhnliche Betriebszustände gelten zum Bespiel Abwassereinleitungen aufgrund von außergewöhnlichen Extrem- Wetterereignissen (bspw. Sturm, Starkregen etc.) sowie weitere Betriebsbedingungen im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie über Industrieemissionen (2010/75/EU)."

27	В	Abs. 1, Nr. 3	fachl.	Im Vergleich zum derzeit geltenden Anhang 27 AbwV, werden in Absatz 1 – insbesondere Nr. 3 –neue technische Regelungen für den Umgang mit Abwasser (auch Getrennthaltung), deren Ausnahmen, sowie Definition von Abwasser usw. aufgenommen, die – konform zu den BVT-Schlussfolgerungen –bereits im Wesentlichen in WHG (§ 54, Abs. 1) und der AwSV (§§ 18, 19, 26 u. 28) geregelt sind. Darüber hinaus gehen Regelungen in der Nummer 3 zu bspw. Einhausung, Überdachung und Abdeckung über die Anforderungen aus dem BVT-Merkhlatt für	Im Sinne einer 1: 1 Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen entsprechende Überarbeitung / Anpassung des Wortlauts von Abs. 1 (insbes. Nummer 3) unter Verweis auf die bereits geltenden, wesentlichen Anforderungen aus WHG und AwSV.
				,	

27	С	Tabelle "Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle" - Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) -	fachl.	Der Chemische Sauerstoffbedarf (CSB) ist in der BVT-Schlussfolgerung 6 aus dem BVT-Merkblatt Abfallverbrennung für Schlackenaufbereitung nicht genannt. In dem derzeit geltenden Anhang 27 der Abwasserverordnung (AbwV) wird für chemische und physikalische Verfahren sowie Altölaufbereitung ein CSB-Grenzwert von 200 mg/l festgeschrieben. Dieser wird nicht nur für die Schlackenaufbereitung erstmalig eingeführt, sondern zugleich auf einen Grenzwert von 120 mg/l verschärft. Gleichzeitig wird u.a. für sonstige Abfallsortier- und Abfallrecyclinganlagen (Bereich Teil A Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) ein CBS-Grenzwert von 200 mg/l gefordert.	Im Sinne einer 1:1 Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen Streichung des CSB-Grenzwertes für Schlackenaufbereitung.  Mindestens jedoch Beibehalt "aktueller Grenzwert" von 200 mg/l des derzeit geltendem Anhang 27 der AbwV.
27	С	Tabelle "Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle" - Gesamt-Stickstoff -	fachl.	Der Gesamt-Stickstoff-Wert ist in der BVT-Schlussfolgerung 6 aus dem BVT-Merkblatt Abfallverbrennung für Schlackenaufbereitung nicht genannt. Dieser wird in dem vorliegenden Anhang-27-Entwurf für die Schlackenaufbereitung erstmalig mit 30 mg/l eingeführt.	Im Sinne einer 1:1 Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen <b>Streichung</b> des Gesamt-Stickstoff-Wertes für Schlackenaufbereitung.

27 C	Tabelle "Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle" - Ammoniumstickstoff -	fachl.	Ammoniumstickstoff ist in der BVT-Schlussfolgerung 34, Tabelle 9 für Schlackenaufbereitung mit einem BVT-assoziierten Emissionswert von 10 – 30 mg/l ausgewiesen. Im Gegensatz zu TOC und AFS wird für Ammoniumstickstoff der untere Wert der Bandbreite (10 mg/l) in den Anhang 27-Entwurf übernommen.	Umsetzung des oberen BVT- assoziierten Emissionswertes für Ammoniumstickstoff in Tabelle C: 10 mg/l 30 mg/l
27 D	Tabelle "Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung" - Arsen, Cadmium, Chrom gesamt, Kupfer, Nickel, Zink, -	fachl.	Während im BVT-Merkblatt Abfallverbrennung Tabelle 10 "BVT- assoziierte Emissionswerte für indirekte Einleitungen in einen Vorfluter" für die Schlackenaufbereitung nur Blei (Pb) als Parameter aufgeführt ist (alle weiteren in Tabelle 10 aufgeführten Parameter gelten für Abgasreinigung), werden in Anhang 27 AbwV sämtliche Parameter aus o.g. Tabelle 10 auch für den Bereich der Schlackenaufbereitung (Spalte 5 – Nr. 1.5) herangezogen.	Im Sinne einer 1:1 Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen ist für den Bereich Schlackenaufbereitung bzgl. der Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung nur der Parameter Blei heranzuziehen.

27	D	Tabelle "Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung"  - Absatz 1, Nr. 1.5 Schlackenaufbereitung-	fachl.	Im (WI) BAT 34, Tabelle 10 mit BVT-assoziierten Emissionswerten für Indirekteinleiter heißt es in der Fußnote 2 sinngemäß, dass diese Bandbreiten keine Anwendung finden, wenn die nachgeschaltete Abwasseraufbereitungs- anlage auf eine Reduzierung der betroffenen Schadstoffe ausgelegt und entsprechend ausgestattet ist. Diese Fußnote wurde nicht in Tabelle D, Anhang 27 AbwV für den Bereich unter Nummer 1.5 übernommen.	D, Abs. 1, Fußnote ergänzen unter Zeile 1, Spalte 5, Nummer 1.5 Schlackenaufbereitung:  "Für Abwassereinleitungen gelten in der Regel die spezifischen Einleitgrenzwerte der nachgeschalteten Kläranlage."
				berücksichtigt: Bei Indirekteinleitung in eine nachgeschaltete Kläranlage ist regelmäßig davon auszugehen, dass bei Einhaltung der Einleitgrenzwerte (z. B. Abwassersatzung) die enthaltenen Schadstoffe aus dem Abwasser abgeschieden werden und somit keine höhere Umweltverschmutzung verursacht wird.  Darüber hinaus wird anfallendes betriebliches Abwasser in der Regel im Eigenverbrauch in der Schlackenaufbereitungsanlage genutzt. Nur	

		bei stärkeren Regenereignissen oder	
		zusätzlichen, nicht vorhersehbaren	
		Wassereinträgen werden unregelmäßig und	
		zumeist in Chargen (vor-) behandelte	
		Abwässer-Überschüsse geplant über die	
		Kanalisation einer nachgeschalteten	
		Kläranlage zugeführt.	
		0 0	

27	H	Abs. 2 Nr. 1 Satz 2	fachl.	Die Messhäufigkeiten für Abwasser ergeben sich grundsätzlich für die kontinuierliche Abwassereinleitung (auch bei periodischer-, chargenweiser Einleitung) – siehe BVT 6 für Schlackenaufbereitungsanlagen – für den Regelbetrieb.  Der Fall von gelegentlichem Abschlagen von (vor-)behandeltem Abwasser-Überschuss, statt ansonsten ständigem Eigenverbrauch, ist dagegen kein Regelbetrieb, sondern ein abweichender, außergewöhnlicher Betriebszustand (zum Beispiel Starkregen), dem kein grundsätzlicher Abwasser-Entledigungswille zugrunde liegt. In dieser Betriebskonstellation ist statt der Forderung einer regelmäßigen Messung die Messhäufigkeit auf Messungen der einzelnen / konkreten Einleitereignisse – ggfs. auch mit reduziertem Parameterumfang – zu beschränken.	Unter H., Absatz 2, Nr. 1, Satz 3 (neu): "Auf regelmäßige Messungen wird verzichtet, wenn der Einleiter über sein Abwasserkonzept nachweisen kann, dass im Regelbetrieb anfallende Abwässer im Eigenverbrauch genutzt werden."
----	---	---------------------	--------	--	--

27	Н	Abs. 2 Nr. 1 Satz 2	fachl.	Neben der Berücksichtigung der Messhäufigkeiten in Satz 2, sollte zusätzlich auch berücksichtigt werden, dass systembedingt bestimmte Parameter nicht im Abwasser einer Anlage vorkommen können. Hier ist eine Ausnahmeregelung zu ergänzen die es der Behörde ermöglicht auf Antrag des Betreibers eine entsprechende Ausnahmegenehmigung zu erteilen.	Unter H., Absatz 2, Nr. 1, Satz 4 (neu): "Auf begründeten Antrag kann die zuständige Behörde auf die Messung einzelner Parameter verzichten, wenn der Einleiter nachweisen kann, dass von der Anlage keine oder keine relevanten Emissionskonzentrationen zu erwarten sind."
27	Н	Abs. 2 Nr. 1 Satz 6	fachl.	Mehrere Niederschlagsereignisse können aber in Summe zu nur einem Einleitereignis führen. Demzufolge ist Satz 6 (alt) / 8 (neu) entsprechend anzupassen.	Satz 6 (alt) / 8 (neu) anpassen:  "Wenn Abwassereinleitungen nach Niederschlägen oder anderen, außergewöhnlichen Betriebszuständen seltener als nach der in Satz 1 angegebenen Messhäufigkeit stattfinden, wird die Messung abweichend von Satz 5 (alt) / 7 (neu) einmal pro Einleitereignis vorgenommen."

27	н	Abs. 2 Nr. 2	allg./ red.	Aufgrund der vorgenannten Ergänzung in Abs. 2, Nr. 1 – rein redaktionelle Anpassungen.	Nummer 1 Satz 2 <b>bis 8</b> gilt entsprechend.
27	Н	Abs.2 Nr. 3 Satz 1 -Antimon -	fachlich	In Zeile 5 der Tabelle wird Antimon aufgeführt.  Weder aus dem bisherigen Anhang 27 AbwV noch aus den BVT- Schlussfolgerungen ergibt sich eine Messverpflichtung für Antimon. Die Forderung für eine regelmäßige Messung von Antimon läuft somit einer 1:1 Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen entgegen.	Im Sinne einer 1:1 Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen <b>Streichung</b> von Antimon für Schlackenaufbereitung.
27	Н	Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 u. Satz 3	fachl. allg./red.	In Satz 2 wurden die Vorgaben zur Messhäufigkeit aus dem BVT-Merkblatt Abfallverbrennung übernommen. Prinzipiell gilt aber wie oben (s. Kommentierung zu H., Abs. 2, Nr. 1, Satz 2): Bei entsprechenden Anlagen können Parameter ggf. systembedingt nicht vorkommen. Dieser Umstand sollte über den entsprechenden Verweis auf Satz 3 (neu) ebenso übernommen werden.	Im Übrigen gilt Nummer 1 Satz 3 <b>bis 8</b> entsprechend.

27	Н	Abs. 2 Nr. 4	fachl.	Die Bestimmungen der Messung vom Abwasservolumenstrom, pH-Wert, Leitfähigkeit und Temperatur sollten von der genehmigenden Behörde in begründeten Fällen anders festgelegt werden können.  Z. B. haben i. d. R. nur spezielle Prozessabwässer eine andere Temperatur als die Umgebungstemperatur.	Unter H., Absatz 2, Nr. 4 entsprechend ergänzen: ", bei Chargenproduktion für jede Charge zu messen, oder auf begründeten Antrag für einzelne Parameter ganz entfallen."
27	Н	Abs. 3	fachl.	Die unter A dieses Entwurfs des Anhangs 27 genannten Anlagen unterliegen i. d. R. der Genehmigungspflicht nach BImSchG, sind IE-Anlagen und zumeist nach EfbV sowie anderen ISO-Normen zertifiziert.  Eine Berichtspflicht, die Abwasserabgabe inkludierend, ist daher i. d. R. obligatorisch gegeben und bedarf keiner weiteren Regelung (siehe H Betreiberpflichten, Abs. 3). Sollte es eine in Anhang 27 AbwV erfasste Anlage geben, die nicht einer solchen Berichtspflicht unterliegt, sollte nur dieser Fall hier geregelt werden.	Unter H., Absatz 3 entsprechend ändern: "Soweit die unter A, Abs. 1 genannten Anlagen keiner obligatorischen Berichtspflicht (bspw. IE-Anlagen) unter Angabe der einschlägigen Parameter zur Abwassereinleitung (Direkt- und/oder Indirekteinleitung) unterliegen, ist ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 zu erstellen."

<sup>\*</sup>Art des Kommentars: allg. = allgemein – fachl. = fachlich – red. = redaktionell